

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFingGGw) vom 10. Juni 2021

Mit in Kraft treten des TraFingGGw zum 1. August 2021 wurde das bisherige Transparenzregister von einem Auffangregister zu einem Vollregister, in dem alle transparenzpflichtigen Gesellschaften verpflichtet werden, ihre „**Wirtschaftlich Berechtigten**“ zu ermitteln und dem Transparenzregister zwecks Eintragung mitzuteilen.

Für Kapitalgesellschaften ergeben sich jedoch Übergangsfristen bis längstens 30. Juni 2022. Für alle anderen Gesellschaftsformen gilt eine Frist bis 31. Dezember 2022.

Gleichzeitig entfällt die bisherige „Mitteilungsfiktion“ des § 20 Abs. 2 GwG a.F. für Unternehmen die bisher die entsprechenden Angaben in einem öffentlichen Register, z. B. Handel-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister hinterlegt hatten.

Die Eintragungen in das Transparenzregister sind elektronisch unter <https://www.transparenzregister.de> vorzunehmen. Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlags GmbH im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen geführt.

1. Wer ist „**Wirtschaftlich Berechtigter**“?

Wirtschaftlich Berechtigter ist nach § 19 GwG, eine natürliche Person, die **mehr** als 25 % der Kapitalanteile oder **mehr** als 25 % der Stimmrechte kontrolliert, d. h. auf dessen Veranlassung eine Transaktion durchgeführt wird oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Kann **keine** natürliche Person als „Wirtschaftlich Berechtigter“ ermittelt werden, gelten der Geschäftsführer oder Vorstand als wirtschaftlich Berechtigte § 3 GwG

2. Welche Gesellschaften sind mitteilungspflichtig?

- juristische Personen des Privatrecht (GmbH, AG, UG, Genossenschaften, Stiftungen, KGaA, Europäische Aktiengesellschaft)
- ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG)
- bestimmte Trusts und Treuhänder
- Vereine und Genossenschaften falls 1 Mitglied mehr als 25 % der Stimmrechte besitzt

3. Welche **Daten** des „Wirtschaftlich Berechtigten“ sind an das Transparenzregister zu melden?

Nach § 19 GwG müssen die nachfolgenden Daten über den Wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister gemeldet werden:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Wohnort mit genauer Anschrift
- sämtliche Staatsangehörigkeiten
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, insbesondere die Beteiligungsquote

4. **Wie** erfolgt die Meldung der Daten?

Die Ermittlung der Daten erfolgt durch den Wirtschaftlich Berechtigten, den Vorstand bzw. Geschäftsführer. Die Meldung erfolgt über die [Homepage des Transparenzregisters](#). Nach dort erfolgter Registrierung kann die Übermittlung der Daten durch einen auf der Homepage zu aktivierenden Einrichtungsassistenten erfolgen.

5. Welche Ausnahmen oder **Übergangsfristen** gibt es?

Ausnahmen gibt es nur bei Vereinen, hier werden die Daten automatisch vom Vereins- in das Transparenzregister übertragen.

Die übrigen Übergangsfristen sind wie folgt festgesetzt:

- AG, SE, KGaA bis 31. März 2022
- GmbH, Genossenschaften, Partnerschaftsgesellschaften bis 30. Juni 2022
- alle anderen bis spätestens 31. Dezember 2022

6. Wer ist berechtigt in das Transparenzregister **Einsicht** zu nehmen?

- Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben
- nach § 2 GwG Verpflichtete (Rechtsanwälte, Steuerberater, Vereidigte Buchprüfer usw.)
- jeder, ohne Nachweis eines „berechtigten Interesses“, aber nur für die unter 3. genannten Daten

7. Entstehen durch die Eintragung in das Transparenzregister **Kosten**?

Die Eintragung erfolgt kostenlos, jedoch fallen jährliche Gebühren für die Führung der Transparenzregistereintragung ab dem Jahr 2022 in Höhe von 20,80 € an (§ 24 GwG).

8. Gibt es **Downloadmöglichkeit** eines Transparenzregistrauszugs?

Ein Download ist **kostenpflichtig** über die [Homepage des Transparenzregisters](#) möglich. Dort unter Downloads → Antrag auf Einsichtnahme

9. Welche **Sanktionen** drohen bei Nichtbeachtung der Eintragungspflicht?

Nach § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 55 GwG stellt ein Verstoß gegen die Transparenzpflicht eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld zwischen 50,00 € bis zu 100.000,00 € sanktioniert werden kann. Zuständig für die Festsetzung des Bußgeldes ist das Bundesverwaltungsamt §§ 16 Abs. 5 S. 2 GWG u. 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG

Hinweis: Prangerfunktion trotz Datenschutzgrundverordnung

Man kann es **kaum glauben**, dass bestandkräftige und unanfechtbare Entscheidungen über ein Bußgeld betreffend von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, den Mitteilungspflichten und der widerrechtlichen Einsichtnahme in das Transparenzregister im Internet **barrierefrei veröffentlicht** werden (§ 57 Abs. 1 GWG) M. M. nach liegt hier ein eklatanter, gesetzlich normierter Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung vor.

Bußgeldentscheidungen (Transparenzregister)

Bekanntmachung von bestandkräftigen und unanfechtbaren Entscheidungen, die ein Bußgeld von 200,00 Euro überschreiten, betreffend Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG in der seit 2020 geltenden Fassung des GWG

| Lfd. Nr. | Datum Bestandskraft / Unanfechtbarkeit | Bußgeldentscheidung des BVA oder des AG/OLG Köln gegen | Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 54 bis 66 GwG |
|----------|--|---|---|
| 843 | 07.03.2022 | Baco-Plan Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Leichtfertige Nicht-Mitteilung der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister |
| 842 | 25.02.2022 | Herrlich & Ramuschkat GmbH | Leichtfertige Nicht-Mitteilung der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister |
| 841 | 27.12.2021 | PrimUS Medical Instruments GmbH | Leichtfertige Nicht-Mitteilung der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister |
| 840 | 08.11.2021 | ISA Industriesteuerungs- und Automatisierungstechnik GmbH | Leichtfertige Nicht-Mitteilung der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister |
| 839 | 24.02.2022 | Döbrich & Kohl GmbH | Leichtfertige Nicht-Mitteilung der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister |
| 838 | 03.03.2022 | Mogk GmbH & Co. KG | Leichtfertige Nicht-Mitteilung der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister |
| 837 | 28.02.2022 | HFTB Racing Agency GmbH & Co. KG | Leichtfertige Nicht-Mitteilung der/des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister |

10. Dürfen **vereidigte Buchprüfer/Steuerberater** Eintragungen für Mandanten im Transparenzregister vornehmen?

Info der Wirtschaftsprüferkammer vom 06.11.2020 → ja

*„Die Beratung des Mandanten zur Person des wirtschaftlich Berechtigten und zu einer gegebenenfalls bestehenden Mitteilungspflicht an das Transparenzregister (§ 20 Abs. 1 Satz 1 GwG) stellt eine Rechtsdienstleistung dar. Aus Sicht der WPK wird es sich im Regelfall um eine Nebenleistung zu einer anderen beauftragten beruflichen Leistung nach §§ 2, 129 WPO (zum Beispiel Prüfungstätigkeit, Steuer- oder wirtschaftliche Beratung) handeln, die auch durch WP/vBP erbracht werden darf (§ 5 Abs. 1 RDG). Ein inhaltlicher Zusammenhang mit der beauftragten Leistung ist dabei nicht erforderlich. **Als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sollten WP/vBP über die hierfür erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen**“.*

Info der Steuerberaterkammer vom 07.07.2021 → nein teilweise aber auch ja

*„Die Beratung des Mandanten hinsichtlich der Frage, wer wirtschaftlich **Berechtigter** der Gesellschaft oder Rechtseinheit ist und ob eine **Mitteilungspflicht** gegenüber dem Transparenzregister besteht, stellt eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung dar. Ob es sich hierbei um eine dem Steuerberater gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubte Nebenleistung handelt, ist bisher von der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden, sodass die Rechtslage unklar ist. Es bestehen aber erhebliche Zweifel, dass eine solche Tätigkeit für Steuerberater eine zulässige Rechtsdienstleistung nach § 5 Abs. 1 RDG darstellt, da die Prüfung dieser Frage fundierte gesellschaftsrechtliche Kenntnisse voraussetzt und es sich somit nicht um eine bloße Nebenleistung handeln dürfte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Tätigkeit über einen allgemeinen Hinweis auf die Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister hinausgeht und es sich um eine auf den konkreten Einzelfall bezogene individuelle Beratung handelt. Die bloße **Übermittlung** der Angabe des oder der **wirtschaftlich Berechtigten** an das Transparenzregister durch den Steuerberater im Auftrag des Mandanten ist dagegen mit dem **Rechtsdienstleistungsgesetz vereinbar**, da es sich lediglich um ein tatsächliches Handeln und keine Rechtsdienstleistung handelt“.*

11. Warum haben Sie Vorteile von der Zusammenarbeit mit unserer Kanzlei?

Wir sind Mitglied der **Wirtschaftsprüfer-** und **Steuerberaterkammer**, ergo dürfen wir für Sie **tätig werden!!!**

12. Haben Sie Fragen zur Eintragung?

Selbstverständlich können Sie sich mit Fragen zur Eintragung wegen eintragungspflichtiger Daten oder auch zur Technik der Eintragung im Transparenzregister im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes an uns wenden.

13. Sie möchten uns beauftragen?

Verwenden Sie bitte das **nachstehende Auftragsblatt**.

Herrn
Dipl. Betriebswirt (FH)
Wolfgang Fritsch
Vereidigter Buchprüfer
Hauptstraße 46
95694 Mehlmeisel

Datum:

Auftrag zur Eintragung in das Transparenzregister

Sehr geehrter Herr Fritsch,

Wir (Auftraggeber mit Adresse)

beauftragen Sie mit der Eintragung der oben bezeichneten Firma in das Transparenzregister. Die hierfür notwendigen Daten übermitteln wir Ihnen auf einem, von Ihnen noch zur Verfügung zu stellenden Datenblatt.

den,

.....

Unterschrift wirtschaftlich Berechtigter/Geschäftsführer